
Parkierungsverordnung

vom 11. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeinde Bestimmungen	1
Art. 1	Grundsatz.....	1
Art. 2	Zweck.....	1
Art. 3	Parkierungszonen.....	1
Art. 4	Parkierungsdauer.....	1
II.	Parkieren gegen Gebühr	2
Art. 5	Gebührenpflichtige Parkierungszeiten.....	2
Art. 6	Gratisparkzeit.....	2
Art. 7	Parkgebühr.....	2
Art. 8	Fremdvergabe von Aufgaben.....	2
Art. 9	Fahrzeuge der öffentlichen Dienste.....	2
III.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	3
Art. 10	Vollzug.....	3
Art. 11	Strafbestimmungen.....	3
Art. 12	Vorbehalt.....	3
Art. 13	Inkraftsetzung.....	3

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Diese Verordnung regelt das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund und die Grundsätze für die Erhebung von Kontroll- und Benutzungsgebühren für das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund in der Gemeinde Hüttikon.

² Parkplätze auf Privatgrund sowie Parkplätze, die im Zusammenhang mit öffentlichen Festanlässen oder Veranstaltungen kurzfristig bereitgestellt werden oder die vorübergehend dem schlichten Gemeindegebrauch entzogen werden, unterstehen dieser Verordnung nicht.

Art. 2 Zweck

¹ Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf dem Gebiet der Gemeinde Hüttikon wird in bestimmten Zonen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften zeitlich beschränkt und teilweise für gebührenpflichtig erklärt.

² Die Parkraumbewirtschaftung bezweckt

- a) eine zweckmässige Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraums
- b) die Privilegierung der Hüttiker Bevölkerung und anderer Berechtigter bezüglich Nutzung der Parkplätze.

Die Parkraumbewirtschaftung erfolgt nicht flächendeckend, sondern richtet sich nach den Bedürfnissen in den jeweiligen Quartieren.

Parkfelder werden nur dort markiert, wo sie aus Gründen der Verkehrstechnik oder Verkehrssicherheit gerechtfertigt sind.

Art. 3 Parkierungszonen

¹ Das Gemeindegebiet wird in folgende Parkierungszonen unterteilt:

- a) «Parkieren gegen Gebühr»: Zeitlich beschränktes, gebührenpflichtiges Parkieren. Bewirtschaftung mit Parkuhren oder anderen Kontrollmitteln.
- b) «gebührenfreies Parkieren»: Gebührenfreies Parkieren während der signalisierten Höchstparkzeit mit Parkscheibe gemäss den Bestimmungen der Signalisationsverordnung des Bundes.
- c) «übriges Gemeindegebiet»: Zeitlich unbeschränktes, gebührenfreies Parkieren, räumlich durch Parkfelder begrenzt oder räumlich unbegrenzt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

² Die Parkierungszonen ergeben sich aus dem Plan «Parkraumbewirtschaftung Hüttikon» im Anhang dieser Verordnung.

³ Der Gemeinderat kann neue Parkierungszonen anordnen oder bestehende Parkierungszonen anpassen, sofern dies zum Schutz der Bevölkerung notwendig ist. Die Ausdehnung der Gebührenpflicht setzt voraus, dass die mildere Massnahme der Parkzeitbeschränkung (gebührenfreies Parkieren) nicht zielführend erscheint.

Art. 4 Parkierungsdauer

Sofern es die Verhältnisse erfordern, beschränkt der Gemeinderat die zulässige Parkierungsdauer auf den öffentlichen Parkplätzen mit den entsprechenden Signalen.

II. Parkieren gegen Gebühr

Art. 5 Gebührenpflichtige Parkierungszeiten

¹ Die Gebührenpflicht auf öffentlichen Parkplätzen gilt von Montag bis und mit Samstag von 06:00 bis 24:00 Uhr. Während der übrigen Zeit darf gebührenfrei parkiert werden.

² Der Gemeinderat kann für öffentliche Parkierungsanlagen, die einer speziellen Nutzung zugeordnet sind, namentlich für den Parkplatz an der Poststrasse, die gebührenpflichtigen Zeiten ausdehnen.

³ Für besondere, im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen kann der Gemeinderat auf die Erhebung von Parkgebühren verzichten.

Art. 6 Gratisparkzeit

Auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen gilt eine Gratisparkzeit von 60 Minuten. Ausgenommen sind Parkplätze mit einer Höchstparkzeit von längstens 60 Minuten.

Art. 7 Parkgebühr

¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der Parkgebühren für die verschiedenen Parkierungszonen im Gebührentarif der Gemeinde Hüttikon fest.

² Ein Nachzahlen ist nur dort gestattet, wo dies gemäss den auf der Parkuhr vermerkten Bestimmungen zulässig ist.

Art. 8 Fremdvergabe von Aufgaben

Der Gemeinderat kann die Überwachungs- und Kontrollaufgaben an Private übertragen.

Art. 9 Fahrzeuge der öffentlichen Dienste

Die Pikett-, Einsatz- und Dienstfahrzeuge der öffentlichen Dienste der Gemeinde Hüttikon sind von den Gebühren und Höchstparkzeiten befreit.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 10	Vollzug
----------------	----------------

Für den Vollzug der vorliegenden Verordnung ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 11	Strafbestimmungen
----------------	--------------------------

Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht des Bundes oder den Strafbestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Hüttikon und dem Gebührentarif geahndet.

Art. 12	Vorbehalt
----------------	------------------

Das Strassenverkehrsrecht des Bundes sowie die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes und der kantonalen Signalisationsverordnung werden vorbehalten.

Art. 13	Inkraftsetzung
----------------	-----------------------

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Die vorstehende Parkierungsverordnung der Politischen Gemeinde Hüttikon wurde an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2024 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde Hüttikon

**Die Gemeindepräsidentin:
Beatrice Derrer**



**Die Gemeindeschreiberin:
Claudia Santos López**

